

10. Zusatzvereinbarung

zu dem am 10. November 1956 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen Gesamtvertrag mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

I.

§ 4 wird dahingehend geändert, dass er folgendermaßen lautet:

„§ 4 Ausschreibung freier Vertragsarztstellen

(1) Die freien Vertragsarztstellen werden im Einvernehmen mit der Kammer vom Versicherungsträger im offiziellen Publikationsorgan der Kammer (Homepage – www.arztinvorarlberg.at) ausgeschrieben. Der Wortlaut der Ausschreibung ist zwischen Kammer und Versicherungsträger zu vereinbaren. Die Kosten für diese Veröffentlichung trägt die Kammer.

(2) Die Anträge auf Vertragsabschluss sind innerhalb der Ausschreibungsfrist schriftlich bei der Kammer einzureichen.

(3) Ergibt sich aus der Ausschreibung im offiziellen Publikationsorgan der Kammer (Homepage – www.arztinvorarlberg.at) keine erfolgreiche Bewerbung, wird die freie Vertragsarztstelle grundsätzlich im offiziellen Publikationsorgan der Österreichischen Ärztekammer ausgeschrieben. Ergibt sich auch aus dieser Ausschreibung keine erfolgreiche Bewerbung, wird die freie Vertragsarztstelle grundsätzlich in einer vom Versicherungsträger festzulegenden deutschsprachigen Ärztezeitschrift ausgeschrieben, deren Reichweite einen Großteil des gesamten deutschen Sprachraums abdeckt. Jede Ausschreibung wird zeitgleich auf der Homepage der Kammer www.arztinvorarlberg.at veröffentlicht. Die Kosten in den Fällen von Satz 1 und 2 trägt der Versicherungsträger außerhalb der Gesamtvergütung, es sei denn, Kammer und Versicherungsträger treffen eine andere Vereinbarung.

(4) Ist das in Abs 3 beschriebene dreistufige Ausschreibungsverfahren erfolglos geblieben, wird die weitere Vorgangsweise von Kammer und Versicherungsträger einvernehmlich festgelegt. In Frage kommen beispielsweise die

- Streichung oder Verlegung der Stelle,
- Einschaltung eines professionellen Ärztevermittlungsdienstes,
- neuerliche Ausschreibung, unter Umständen auch mit Gewährung einer Standortförderung.

(5) Eine neuerliche Ausschreibung mit Gewährung einer Standortförderung kommt grundsätzlich dann in Frage, wenn sozioökonomische Kriterien dies aufgrund einer gemeinsamen Analyse von Kammer und Versicherungsträger nahelegen, die Gewährung einer solchen Standortförderung einvernehmlich im konkreten Fall von Kammer und Versicherungsträger vereinbart wird und im von Kammer und Versicherungsträger errichteten Innovationstopf der ärztlichen Gesamtvergütung ein entsprechender Spielraum vorhanden ist. Die Ausschreibung erfolgt in diesen Fällen wiederum gemäß Abs 1 im offiziellen Publikationsorgan der Kammer (Homepage www.arztinvorarlberg.at) mit einer Information über die vorgesehene Förderung. Im

Falle der Erfolglosigkeit dieser Ausschreibung sind die Abs 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Höhe der Förderung beträgt EUR 44.000,00. Die Förderung wird zusammen mit der ersten Quartalsabrechnung nach Eröffnung der Ordination und Aufnahme der Vertragstätigkeit vom Versicherungsträger ausbezahlt.

(6) Die Finanzierung der Standortförderung gemäß Abs 5 erfolgt aus Mitteln des von Kammer und Versicherungsträger errichteten Innovationstopfes. Endet das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 16 Quartalen (gerechnet ab dem Datum der Aufnahme der Vertragstätigkeit) infolge Kündigung durch die Vertragsärztin/den Vertragsarzt oder infolge von Kündigung durch den Versicherungsträger oder infolge Erlöschen des Vertragsverhältnisses gemäß § 343 Abs 2 Z 4 bis 6 und Z 8 ASVG oder infolge Auflösung gemäß § 343 Abs 3 ASVG, ist der Standortförderungsbetrag an den Versicherungsträger zurückzuzahlen und fließt wieder in den Innovationstopf, es sei denn, Kammer und Versicherungsträger beschließen im Einzelfall etwas anderes.

(7) Zur nachhaltigen Förderung von Bewerbungen bei der Ausschreibung von Kassenvertragsstellen für Allgemeinmedizin unterstützen die Vertragspartner die Ausbildung von Ärzten für Allgemeinmedizin im Rahmen der verpflichtenden Lehrpraxis. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertragsarzt für Allgemeinmedizin, der nach den Bestimmungen der zum 01.06.2018 in Kraft getretenen Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Lehrpraxis für Allgemeinmedizin in Vorarlberg einen Lehrpraktikanten ausbildet, ab 01.01.2019 einen Zuschuss zu seinen Aufwendungen in Höhe von monatlich EUR 200,00. Dieser Zuschuss wird ab 1.1.2020 entsprechend der durchschnittlichen Erhöhung der Punktwerte der ÖGK-Honorarordnung für Vertragsärzte in Vorarlberg (Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel, Allgemeine Bestimmungen, Pkt. 2) gleichzeitig mit diesen erhöht. Dieser Zuschuss wird vom Lehrpraxisinhaber beim Versicherungsträger innerhalb von vier Wochen nach Beendigung einer jeden Lehrpraxisausbildung schriftlich angefordert. Diese Zuschüsse werden aus Mitteln des von Kammer und Versicherungsträger errichteten Innovationstopfes finanziert.

II.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Dornbirn, Wien, am 14.12.2021

Für die Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

MR Dr. Burkhard Walla
Kurienobmann

OMR Dr. Michael Jonas
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stv.

Andreas Huss, MBA
Obmann